

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 5

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

8. Januar 2005

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I *Mitteilungen*

##### **Kommission**

2005/C 5/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2005/C 5/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV) <sup>(1)</sup> .....	2
2005/C 5/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG <sup>(1)</sup> .....	3

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

#### III *Bekanntmachungen*

##### **Kommission**

2005/C 5/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC Nr. EAC/73/04 — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2005 für „allgemeine Aktionen zur Beobachtung, Analyse und Innovation“ (Aktionen 6.1.2 und 6.2 des Sokrates-Programms) .....	4
-------------	--	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

7. Januar 2005

(2005/C 5/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3200	LVL	Lettischer Lat	0,6968
JPY	Japanischer Yen	138,06	MTL	Maltesische Lira	0,4329
DKK	Dänische Krone	7,4399	PLN	Polnischer Zloty	4,0912
GBP	Pfund Sterling	0,70280	ROL	Rumänischer Leu	39 003
SEK	Schwedische Krone	9,0298	SIT	Slowenischer Tolar	239,7700
CHF	Schweizer Franken	1,5488	SKK	Slowakische Krone	38,608
ISK	Isländische Krone	83,36	TRY	Türkische Lira	1,8250
NOK	Norwegische Krone	8,2210	AUD	Australischer Dollar	1,7301
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CAD	Kanadischer Dollar	1,6226
CYP	Zypern-Pfund	0,58070	HKD	Hongkong-Dollar	10,2822
CZK	Tschechische Krone	30,303	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8811
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1721
HUF	Ungarischer Forint	248,58	KRW	Südkoreanischer Won	1 387,58
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0036

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV)**

(2005/C 5/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 23. Dezember 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Total France SA, das von der Total Gruppe („Total“, Frankreich) kontrolliert wird und das Unternehmen Sasol Wax International AG („Sasol Wax“, Deutschland), das von der Sasol Gruppe („Sasol“, Süd Afrika) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Sasol Wax GmbH („JV“, Deutschland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Total: Förderung, Verarbeitung und Vermarktung von Erdöl-Produkten; Erzeugung von Grundlagen- und Spezialchemikalien,

— Sasol: Erzeugung und Vermarktung von flüssigen Kraftstoffen, Pipeline-Gas, Wachsen, Chemikalien und Vermarktung von Kohle,

— JV: Erzeugung und Vermarktung von Wachsen auf Petroleum-Basis und Bitumen-Zusatzstoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3637 — Total/Sasol/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG**

(2005/C 5/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO ( <sup>1</sup> )	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 7840:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche (ISO 7840:2004)	EN ISO 7840:1995	31.8.2004
CEN	EN ISO 8847:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Steuerungssystem — Kabel- und Seilzugsteuerung (ISO 8847:2004)	EN 28847: 1989	30.11.2004
CEN	EN ISO 8849:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Elektrisch angetriebene Gleichstrom- Bilgepumpen (ISO 8849:2003)	EN 28849:1993	30.4.2004
CEN	EN ISO 13590:2003 Kleine Wasserfahrzeuge — Wasserkooter — Anforderungen an Konstruktion und Einbau von Systemen (ISO 13590:2003)	—	—
CEN	EN ISO 14945:2004 Kleine Wasserfahrzeuge — Hersteller-Schild (ISO 14945:2004)	—	—

(<sup>1</sup>) ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 550 08 11; Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)
- CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 519 68 71; Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; Fax (33) 493 65 47 16, (<http://www.etsi.org>)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

**HINWEIS:**

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG (<sup>2</sup>) geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Mehr Information unter:  
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

(<sup>1</sup>) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37

(<sup>2</sup>) ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC Nr. EAC/73/04****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2005 für „allgemeine Aktionen zur Beobachtung, Analyse und Innovation“****(Aktionen 6.1.2 und 6.2 des Sokrates-Programms)**

(2005/C 5/04)

**1. Ziele und Beschreibung**

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Sokrates <sup>(1)</sup> bittet die Kommission hiermit um Einreichung von Vorschlägen sowohl zur Durchführung der „Allgemeinen Aktionen zur Beobachtung und Analyse“ (Aktion für den Teilbereich 6.1.2 Buchstaben c) und d)) als auch für „Innovative Initiativen als Antwort auf neu entstandene Bedürfnisse“ (Aktion für den Teilbereich 6.2). Diese Vorschläge sollten Maßnahmen betreffen, die den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den am Programm teilnehmenden Ländern und die gemeinsame Innovationstätigkeit im Bildungsbereich verbessern und erleichtern.

**2. Förderfähige Antragsteller**

Förderfähig sind Zuschussanträge von bzw. unter Beteiligung von Einrichtungen aus jedem der teilnehmenden Länder:

- 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- Kandidatenländer: Bulgarien, Rumänien, Türkei.

Als zuschussfähig im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten Institutionen, Einrichtungen und Organisationen aus den teilnehmenden Ländern, die über die geeigneten Qualifikationen verfügen, um die jeweils vorgeschlagene Aktion durchzuführen, unter aktiver Mitwirkung von Einrichtungen (als Projektpartner) aus mindestens fünf Ländern, die am Sokrates-Programm teilnehmen, einschließlich des Landes, in dem die koordinierende Einrichtung niedergelassen ist; darunter muss sich mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden.

Die Arten von Einrichtungen, die berechtigt sind, an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilzunehmen, sind in Anhang 2 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen („Liste der Codes, die in diesem Antrag zu verwenden sind“) aufgeführt.

**3. Mittelausstattung und Laufzeit der Projekte**

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten ca. 2 297 000 EUR zur Verfügung. Die Finanzhilfe der Kommission übersteigt keinesfalls 75 % der förderfähigen Ausgaben. Der von der Kommission gewährte Zuschuss beträgt höchstens 220 000 EUR pro Jahr.

Die Aktivitäten müssen am 1. Oktober 2005 anlaufen. Die Projektlaufzeit darf höchstens 24 Monate betragen.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 253/2000/EG vom 24. Januar 2000, ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1 bis 15.

**4. Frist**

Die Zuschussanträge sind bis spätestens 18. März 2005 an die Kommission zu übermitteln.

**5. Vollständige Informationen**

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie das Antragsformular und die Anhänge sind unter folgender Adresse zu finden:

[http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/observation/call\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/observation/call_en.html)

Die Anträge müssen den Vorgaben im vollständigen Text entsprechen und auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden.

---